

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45

Ausgegeben Oppeln, den 11. November 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 55 des Reichsgesetzblatts und Nr. 35 der Preussischen Gesetz-Sammlung, S. 413; Statut für die Dränage-Genossenschaft Bukau, Kreis Ratibor, S. 413; Einteilung der Pflanzung des **Öffentlichen Anzeigers** zum Regierungs-Amtsblatt für Amtsblatt-Freieimpfänger, S. 417; Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen für militärisch-taugliche Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada, S. 417; Zulassung zur freiständertätigen Prüfung in Bromberg und Berlin, S. 417; Schwimmlehrerinnenprüfung in Berlin, S. 418; Wahl des Bürgermeisters Henry Richter in Bunzlau zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten, S. 418; Öffentliche Belobigung des Kunstmalers Otto Weisch in Benschau anlässlich einer Lebensrettung, S. 418; Durchschnittspreise für Fourageverehrungen im Oktober 1910, S. 418; Erlaubnisbescheinigung zur Führung einer Musikschule für den städt. Musikdirektor a. D. Ferdinand Reichsdorf in Rattowitz, S. 419; Ansprache an die Bevölkerung über die Volks- und Viehzählung am 1. Dezember 1910, S. 419; Festsetzung des Zinsfußes bei der Provinzial-Hilfskassa in Breslau, S. 421; Änderungen v. d. des Warenverzeichnis zum Zolltarif, S. 421; Sperrung der kanalisiertem Straße v. d. für Fischer und Schiffahrer, S. 421; Umgemeindung einer Begeparzelle zu Gemeindefeld, Kreis Oppeln, S. 421; Grabschiffe der Verwaltung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien für das Rechnungsjahr 1909, S. 422; Eröffnung des neuen Bahnhofes Büdchorf-Gichorn, S. 423; Umgemeindungen zwischen Gutsbezirken Ratibor, Klüschau und Gemeindebezirk Ratibor, Kreis Olschitz, S. 423; Viehzählung, S. 424; erledigte Schullehrstellen, S. 424; Extrabelle: Markt- und Lebensmitteltabelle für Oktober 1910.

Reichsgesetzblatt.

875. Die Nummer 55 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3822 die Verordnung, betreffend die ausschließliche Berechtigung der Landesfisci der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralen im Meeresboden, vom 13. Oktober 1910, und unter

Nr. 3823 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 durch Spanien und Norwegen, vom 26. Oktober 1910.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

876. Die Nummer 35 der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 11080 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesundheitschaftlichen Beamten, vom 13. Oktober 1910, und unter

Nr. 11081 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grund-

buchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Kunkel, vom 14. Oktober 1910.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

877. Statut für die

Dränage-Genossenschaft Bukau in Bukau im Kreise Ratibor.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297), nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Gemarkung Bukau im Kreise Ratibor werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Schwarz in Oppeln vom 1. Juli 1909 und des zugehörigen Nachtrages vom 24. März 1910/5. September 1910 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können von Genossenschaftsvorstände beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränagenossenschaft Bukau“ und hat ihren Sitz in Bukau, Kreis Rastbor.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgezeichneten gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands- od. Binnens-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartigen Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzulegen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungen und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergütung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweckmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftskosten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsliste sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsnäherlich in den Ortsgemeinschaften, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Änderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvorstehers eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach fest-

gestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftsklasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmoßstabe durch den Vorstand auf die Trennfläche verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge heizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftsaktionen, und zwar in der Weise, daß für jedes angefangene ha. beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung in vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichter erschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,

2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßige berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus a) einem Vorsteher, b) einem Stellvertreter des Vorstehers und vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Auscheidenden bleiben bis zur Einbürgerung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben

Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit als nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Zusätzliche liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bedeckung und Bepflanzung der an die Gräben anstößenden Grundstücksstreifen, die Heurwerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher mindestens vier Wochen vorher anderamt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der

Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist beauftragt, die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechnungsführer, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechnungsführers wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechnungsführers durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Ercheinenden beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In

diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorzug.

§ 19. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtsmitteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Ratibor aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.
Gegeben Neues Palais, den 17. Oktober 1910.

(L. S.)

gez. **Wilhelm R.**

gez. Befeler. Frhr. von Schorlemer.

I. B. IIb. 7127. Ib. XIII. 1636.

§ 78. Im Einvernehmen mit den Herren Ressortministern bestimme ich, daß die unentgeltliche Lieferung des öffentlichen Anzeigers zu den Regierungsamtsblättern an die Zollämter, die Katasterämter, die Kreisassen, die Forstassen, die Oberförster, die Domänen-, Stifts- und Deich-Ämter, die Deichämter, die Wasserbau- und Kreisbauinspektionen, die Meliorationsbauämter, die Eisenbahn-Betriebs- und Bauinspektionen, die Eichungskommissionen, die Bergrevierämter, die Seminare, die Kreischulinspektoren, die Pfarr-Ämter (Prediger, Superintendenten), die Kreisärzte, die Kreisstierärzte und die Militärbehörden (Proviantämter, Artilleriedepots, Garnisonverwaltungen usw.), wo etwa eine solche Lieferung bisher stattgefunden hat, vom 1. Januar 1911 ab einzustellen ist.

Berlin, den 25. Oktober 1910.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Ia 2129. gez. von Kizing.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern bringe ich den beteiligten Amtsblatt-Freie empfangern zur Kenntnis.

Die Herren Landräte und die Herren Oberbürgermeister bzw. Ersten Bürgermeister der Stadtkreise des Bezirks ersuche ich hiernach die Amtsblatt-Normallisten berichtigen zu lassen.

Duppeln, den 2. November 1910.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 67. von Schwerin.

§ 79. **Bekanntmachung**

über Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen für militärpflichtige Deutsche im Auslande.

Dem Arzte Dr. Clemenz Maximilian Richter in San Francisco ist vom Herrn Reichskanzler die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer Ia bis o der Behrordnung bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Kanada haben.

Der Minister des Innern

§ 80. **Bekanntmachung,**

betreffend

die Zulassung zur kreisärztlichen Prüfung.

Auf Grund des § 4 Ziffer 4 unter a der Prüfungsordnung für Kreisärzte vom 28. Juni 1910 bestimme ich hiermit, daß die Ableistung

der daselbst vorgeschriebenen Kurse in der pathologischen Anatomie, in der Hygiene und Bakteriologie, sowie in der polizeilichen Veterinärmedizin auch bei der Abteilung für Tierhygiene des Kaiser Wilhelm-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg erfolgen kann.

Ferner bestimme ich bis auf weiteres, daß der Nachweis des Besuchs der vorbezeichneten fachwissenschaftlichen Kurse als erbracht zu gelten hat, wenn der Prüfling als Militär-Veterinär an einem bei der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin abgehaltenen Oberveterinärkursus von mindestens dreimonatiger Dauer, in dem die erwähnten Fächer gelehrt worden sind, regelmäßig teilgenommen hat und darüber eine Bescheinigung des Direktors der Militär-Veterinär-Akademie beibringt.

Berlin, den 11. Oktober 1910.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Schroeter.

881. Bekanntmachung. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1911 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende März 1911 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — VIII A Nr. 3209 pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Januar 1911, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den in § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Betätigung beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 24. Oktober 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Müller.

VIII B Nr. 6821. — IIb. XXI. 5862.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

882. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Bunzlau an Stelle des verstorbenen Landrats, Geheimen Regierungsrat von Rosenstiel in Bunzlau der Bürgermeister Henry Richter in Bunzlau für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau, den 2. November 1910.

Der Oberpräsident

Im Auftrage.

D. P. I. 7913.

Edick.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

883. Dem Kunstmalers Otto Besuch in Beneschau, Kreis Ratibor, der am 7. September d. J. gemeinschaftlich mit 3 andern Personen den in der Hochwasserflut der Oppa verunglückten Maurer Franz Ballarin aus Jabrzej vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Geistesgegenwart und Opferwilligkeit eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 4. November 1910.

Der Regierungspräsident.

Ia VI. 7685. von Schwerin.

884. Nachweisung
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fournage zugrunde zu legen sind, für den Monat Oktober 1910.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

No. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer M 3	Heu M 3	Stroh M 3
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Kattowitz und Zabrze . .	16 99	8 93	6 04
2	Cosel	des Kreises Cosel	15 12	5 78	3 94
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz	15 90	3 19	5 25
4	Veob- schütz	des Kreises Veob- schütz	15 16	6 05	3 57
5	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau . . .	15 42	6 17	3 26
6	Neustadt OS.	des Kreises Neustadt	15 25	5 96	3 53
7	Oppeln	des Kreises Oppeln	15 41	8 09	7 98
8	Ratibor	des Kreises Ratibor	15 47	—	4 20
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß- Strehlitz	15 62	6 59	4 49

Oppeln, den 6. November 1910.

Der Regierungspräsident.

S. B.

I. G. XV. 2655. von Eucanus.

SS5. Erlaubnissein. Von der unterzeichneten Regierung wird dem städtischen Musikdirektor a. D. Ferdinand Raschdorff in Kattowitz auf Grund des § 21 der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Führung einer Musikschule, verbunden mit höherem Musikinstitut im Regierungsbezirk Oppeln mit dem Bemerken erteilt, daß die Erlaubnis erlischt, wenn das Institut 6 Monate nicht im Betrieb ist.

Oppeln, den 4. November 1910.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Reinecke.

Hc XXII Nr. 8184.

SS6. Ansprache an die Bevölkerung über

die Bedeutung und Ausführung der Volkszählung sowie der Viehzählung in Preußen am 1. Dezember 1910.

Mit dem 1. Dezember d. J. feiert in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der **Volkszählung** wieder. Die unbedingte Notwendigkeit regelmäßiger Aufnahmen dieser Art ist allgemein anerkannt. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich mit Sicherheit über sich selbst und die ersten Bedingungen seiner Entwicklung und Größe, über Zahl, Geschlecht und Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntnis und sonstige persönliche Verhältnisse seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur als Hilfsmittel wissenschaftlicher Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sondern auch zu mancherlei praktischen Zwecken, wie zur Verteilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, zur Regelung der Münzprägung, zur Ordnung vieler Verhältnisse, welche sich nach der Volkszahl richten — wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stadtkreisen und Urwahlbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, das Verfahren bei Gemeinderahlen usw. —

Eine Aufnahme von dem Umfange der Volkszählung ist natürlich ohne erhebliche Mühe nicht durchzuführen. Ein Blick auf den allgemeinen Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnismäßig nur wenig Arbeit und Belästigung erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. J. werden im ganzen Staate Zähler, insgesamt wohl eine Viertelmillion und darüber, bei den einzelnen Haushaltungen vorsprechen, um für jede vom 30. November bis 1. Dezember d. J. vor-aussichtlich dort übernachtende Person eine „Zählkarte A“ und für jede Haushaltung ein „Haushaltungsverzeichnis B“ zu überreichen. Als Umschlag für diese Papiere, dem zugleich eine „Anleitung C“ zu ihrer Ausfüllung sowie je eine Musterausfüllung für beide aufgedruckt ist, dient ein „Zählbrief D“.

Die Haushaltungsvorstände haben nur

- a) die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
- b) sie gemäß der Anleitung auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen und
- c) sie vom 1. Dezember d. J. mittags 12 Uhr ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten.

Die **Viehzählungen**, welche das notwendige Material für die Beurteilung und Bedeutung des Viehstandes in unserer Volkswirtschaft zu liefern haben, sind der Bevölkerung ebenfalls bereits bekannt und geläufig. Es werden gezählt die Pferde, Rinder, Schafe und Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksnahrung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können.

Die Zählung erfolgt wieder nach **viehhaltenden Haushaltungen**.

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1910 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen. Dabei sind die auf der Rückseite der Zählkarte gegebenen Erläuterungen genau zu beachten.

Die Viehzählung ist eine selbständig zu bewirkende Erhebung. Wenn es daher aus Mangel an geeigneten Personen auch vielfach nicht zu vermeiden sein sollte, daß dieselben Zähler mit der Ausführung beider Aufnahmen befaßt werden, so sind doch die Zählpapiere einer jeden Erhebung völlig von einander getrennt zu halten.

Die Fragen der Zählpapiere der Volks- wie auch der Viehzählung sind nicht zahlreich, dabei durchweg einfach und völlig unverfänglich. Niemals werden die durch beide Zählungen gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen und deren Besitz veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders auch **nicht für steuerliche Zwecke** benutzt. Die aus den Zählpapieren gewonnenen Ergebnisse gehen in allgemeine Tabellen über, in welchen der einzelne Mensch und seine Viehhaltung nicht mehr erkennbar ist. Die Zählpapiere selbst werden nach beendeter Arbeit eingestampft; jedermann darf danach insbesondere auch sicher sein, daß die Angaben seiner Zählkarte über Alter, Bekenntnis, Staatsangehörigkeit, Militärverhältnis, Beruf und Erwerb, etwaige Mängel und Gebrechen usw. niemals vor unberufenen Augen kommen oder an die Öffentlichkeit gelangen werden.

Auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen

der Haushaltungsvorstände wie überhaupt der ganzen Bevölkerung, auch hinsichtlich der nicht vom Staate sondern von den einzelnen Gemeinden gestellten Fragen dürfen die Zähler hiernach wohl um so eher rechnen, als diese Männer ihre umfangreiche und mühselige Arbeit fast sämtlich freiwillig übernommen haben und dem Gemeinwesen dadurch wertvolle Dienste leisten. Nachdem die zuständigen Behörden Anordnung dahin getroffen haben, daß den Beamten der verschiedenen Dienstzweige, den höheren und den Elementarlehrern die für eine rege Beteiligung dieser Kreise an dem Zählgeschäfte erforderlichen Dienstleistungen zu gewähren sind, darf erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- oder Volksschulen angestellten und wegen Ausfallens des Unterrichtes am Zähltag dienstfreien Lehrer einer Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwilligst Folge leisten werden.

Das Gelingen beider Aufnahmen hängt wesentlich von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen ab. Diese werden deshalb ersucht, den Zählern, deren jeder eine größere Anzahl von Haushaltungen aufzusuchen hat, ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen. Sie können dies tun durch sachgemäße, deutliche Ausfüllung der Zählpapiere, durch bereitwillige Auskunft über einzelne etwa noch verbliebene Lücken oder Unklarheiten in der Ausfüllung und durch die Sorge für sichere und schnelle Empfangnahme der Zählpapiere sowie deren Vereinhaltung zur Wiederabholung — auch für den Fall, daß der Haushaltungsvorstand selbst nicht zu Hause sein sollte. Die Zähler genießen in der Wahrnehmung ihrer Pflichten den besonderen Schutz der Gesetzgebung; es wird wohl kaum einer von ihnen diesen ansurufen brauchen, sondern alle werden ohne weiteres die Rücksicht finden, die jeder für das allgemeine Beste arbeitende Staatsbürger beanspruchen darf.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, etwa durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welsch' letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Das Königlich Statistische Landesamt wird das Seine tun, um die Ergebnisse beider Aufnahmen möglichst schnell zu verarbeiten und sie durch ausgiebige Veröffentlichungen für Gesetz-

gebung, Verwaltung, Wissenschaft und Volkswohlfaht nutzbar zu machen.

Berlin, den 22. Oktober 1910.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Blenk,

Wirkl. Geheim. Oberregierungsrat, Präsident.

887. Bekanntmachung. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30² des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. November 1910 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugehenden Darlehne:

in Obligationen:

- a) in 3proz. Obligationen auf $3\frac{1}{4}$ Prozent,
- b) in $3\frac{1}{2}$ proz. Obligationen auf $3\frac{3}{4}$ Prozent,
- c) in 4proz. Obligationen auf $4\frac{1}{4}$ Prozent, in bar:
- d) für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen auf $4\frac{1}{4}$ Prozent,
- e) für bare Darlehne an Private auf $4\frac{1}{2}$ Prozent,
- f) für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen von mindestens 10 000 M. nach Wahl des Darlehnsnehmers auch auf $3\frac{1}{4}$ Prozent oder $3\frac{3}{4}$ Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehnsnehmer neben der Verzinsung und Amortisation auch die Kursdifferenz trägt; sofern die 3proz. oder im zweiten Falle die $3\frac{1}{4}$ proz. Obligationen, welche die Provinzial-Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehnsvaluta veräußert, im Kurse unter 100,25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder von der Baluta vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehnsbetrage zugeschlagen und nebst $4\frac{1}{4}$ Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehns resp. der betreffenden Darlehnsrate, aus den ersten Amortisationsraten gedeckt.

Zu den Fällen zu a, b und c kann bei Darlehnen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um $\frac{1}{20}$ Prozent eintreten. Diese Ermäßigung kann auf Antrag auch bei den Darlehnen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehnsnehmer seine bei der Provinzial-Hilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu einer Million Mark und darüber vermehrt.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder:

- a) bei sechsmonatiger Kündigung auf $2\frac{1}{2}$ Prozent,
- b) bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent, mit der Maßgabe, daß bei Summen bis 30 000 M. eine achttägige, über 30 000 M. bis 50 000 M. eine 30 tägige,

über 50 000 M. eine 3 monatige Kündigung innegehalten werden muß.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

Breslau, den 1. November 1910.

Der Vandeshauptmann von Schlesien
Freyher v. Richthofen.

888. Bekanntmachung. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß einige der vom Bundesrat unterm 19. Juni 1908 genehmigten Aenderungen und Ergänzungen des Warenverkehrszeichnisses zum Zolltarife und der Anleitung für die Zollabfertigung vom 1. November 1910 ab in Kraft getreten sind.

Die neuen Bestimmungen können bei jeder Zollstelle eingesehen werden.

Breslau, den 3. November 1910.

Oberzolldirektion.

J. B.

A. Nr. 381. Rannenberg.

889. Zur Ausführung der notwendigen Ausbesserungen in der kanalisiertem Brahe, dem Bromberger Kanal, der oberen und der unteren Wege bis einschließlich Stau IV bei Dräsig, werden diese Wasserstraßen vom 23. Dezember 1910 morgens bis einschließlich 14. März 1911, für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 1. November 1910.

Der Regierungspräsident.

890. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. zu Oppeln von dem unterzeichneten Kreisaußschuß, als der vom Herrn Regierungspräsidenten hierzu beauftragten Beschlußbehörde genehmigt, daß die in dem Gemeindebezirke Heinrichsfelde, Kreises Oppeln, gelegene Wegeparzelle Nr. 145/26 des Kartenblatts 5 der Gemarkung Oberförsterei Zellowa in Größe von 0,2858 ha von dem Gemeindebezirke Heinrichsfelde abgetrennt und dem Gutsbezirk Laszkowitz, Kreises Rosenberg OS., einverleibt werde.

Rosenberg OS., den 29. September 1910.
Der Kreisaußschuß des Kreises Rosenberg OS.
gez. von Deines,
M. Koeldchen, Meyer, Pratsch, Wiener.

Vorstehender Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Rosenberg OS., den 28. Oktober 1910.

Der Kreisaußschuß.

v. Deines.

591. Bekanntmachung. Ergebnisse der Verwaltung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesten in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen für das Rechnungsjahr 1909 (§ 7 der Verordnung vom 16. August 1871, Gesetz-Sammlung Seite 345.)

	männlich im Alter			weiblich im Alter			Haupt-Summe					
	bis	über		zu-sam-men	bis	über						
	14	14 b 60	60		14	14 b. 60		60				
A. Für Rechnung des Landarmenverbandes wurden verpflegt:	Jahre			Jahre								
1. Dauernd:												
a) in Ortsgemeinden	1039	172	148	1359	1087	851	488	2426	3785			
b) in dem Landarmenhanse zu Schweidnitz . .	—	82	95	177	—	49	21	70	247			
c) in anderen Anstalten und Rettungshäusern	161	18	38	217	107	33	28	168	385			
d) in anderen Landarmenverbandsbezirken, bezw. Bundesstaaten und im Auslande . .	85	28	50	163	83	105	137	325	488			
e) auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten pp.	—	—	—	—	—	—	—	—	8939			
2. vorübergehend	—	—	—	—	—	—	—	—	4843			
	zusammen											
B. In dem Landarmenhanse zu Schweidnitz wurden für Rechnung von Ortsarmenverbänden verpflegt	1285	300	331	1916	1277	1038	674	2989	18687			
	—	7	5	12	—	2	2	4	16			
	im ganzen			1285	307	336	1928	1277	1040	676	2993	18703
	Für Landarme sind verausgabt worden:											
a) an dauernden Unterstützungen								335 628,14 M.				
b) an einmaligen, Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs- und Beerdigungskosten, sowie an zeitweisen Unterstützungen								156 229,05 M.				
								491 857,19 M.				
Die örtliche Kontrolle über die Notwendigkeit und Angemessenheit der den Landarmen gewährten Unterstützungen wurde weiter ausgeübt.												
Die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken betragen insgesamt 3 522 995,75 M.												
Darauf wurden nach § 25 der Ausführungsvorschrift vom 11. April 1895 durch die Kreis-Verbände erstattet und aus dem Vermögen der Kranken, durch Renten und von Krankenkassen direkt zur Landeshauptkasse gezahlt 1 984 735,42 M.												
Es sind demnach von den Landarmenverbänden zugesprochen worden 1 538 260,43 M.												
An Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände wurden gemäß § 36 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gezahlt 19 903,50 M.												
Die Unterhaltungskosten für die Verbandsanstalt in Schweidnitz haben betragen:												
a) für die in dem Landarmenhanse untergebrachten Landarmen und abzüglich der eigenen Einnahmen von	59 691,25 M.							12 249,21 M.	47 442,04 M.			
b) für die Korrigenden und abzüglich der eigenen Einnahmen von	389 499,79 M.							370 702,15 M.	18 797,64 M.			
								66 239,68 M.				
Ueberhaupt sind also in Erfüllung der dem Landarmenverbände obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gezahlt worden:												
I. für die Landarmen an derhalb der Schweidnitzer Anstalt								491 857,19 M.				
II. für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstaltenpflege untergebrachten Kranken								1 538 260,43 M.				
III. Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände								19 903,50 M.				
IV. für Landarme und Korrigenden innerhalb der Verbandsanstalt in Schweidnitz								66 239,68 M.				
	zusammen							2 116 260,80 M.				

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung
Stück 45. zu Oppeln. 1910.

874. Durchschnitts - Markt- und Ladenpreis - Tabelle

von

- I. A. Getreide,
B. den übrigen Marktartikeln,
C. den Vidualien,
II. Fleisch,

in den Kreis- und Garnisonstädten des Regierungsbezirks Oppeln
für den Monat Oktober 1910.

I. A. Getreide.

Nr.	Marktort.	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer																		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering																
		E s t o f e n j e 100 K i l o g r a m m																														
1	Beuthen	24	—	20	50	18	50	14	75	13	87	13	12	16	—	15	—	13	87	14	—	12	75	11	75	16	50	16	—	15	12	
2	Cosel	18	65	18	15	17	65	15	—	14	50	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	40	13	90	13	40		
3	Helmwig	19	55	18	55	17	25	15	30	15	10	14	90	16	30	15	30	14	40	13	90	13	10	12	40	15	10	14	90	14	70	
4	Grottkau	18	65	18	40	18	—	14	58	14	43	14	20	15	60	5	20	14	80	14	33	14	—	13	80	14	60	14	43	14	25	
5	Rattowitz	20	85	20	45	19	75	15	40	15	03	14	53	16	50	16	20	15	60	13	80	13	35	12	78	15	73	15	45	14	98	
6	Geobschütz	18	48	18	25	18	—	14	60	14	40	14	20	15	52	15	12	14	72	11	92	11	52	11	12	14	44	14	24	14	04	
7	Reiße	—	—	18	50	—	—	—	—	14	58	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	13	20	—	—	—	14	52	—	
8	Neustadt	18	20	17	80	17	40	14	36	13	76	13	16	15	16	14	60	13	96	13	96	13	46	12	96	14	12	13	42	12	72	
9	Berglogau	18	75	18	55	18	35	14	88	14	68	14	50	15	90	15	40	14	80	13	60	13	40	12	80	14	50	14	33	14	13	
10	Oppeln	19	—	18	60	18	40	15	60	15	—	14	—	16	—	15	60	15	40	13	—	12	60	12	40	14	68	14	40	14	—	
11	Batschkau	19	35	18	95	18	43	15	—	14	65	14	20	16	38	16	03	15	50	15	03	14	73	14	20	14	60	14	23	13	80	
12	Ratibor	—	—	18	63	—	—	—	—	14	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	25	—	—	—	14	60	—	—
13	Br.-Strehlig . . .	18	88	18	48	18	18	14	76	14	50	14	24	12	18	13	80	13	50	13	10	12	52	11	72	14	64	14	34	14	60	

B. Sonstige Waren.

Nr.	Marktort	Hilfenfrüchte						Ehartoffeln				Heu		Stroh			Eßbutter			Eier			Vollmilch							
		im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		altes		neues		Richt.			Stamm- und Preß-			Eßbutter			Eier			Vollmilch		
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue	alte	neue	altes	neues	Richt.			Stamm- und Preß-			Eßbutter			Eier			Vollmilch				
																													Kosten	
je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg						1 kg			1 Eß. (60 St.)			1 Lit.								
1	Beuthen	24	26	27	50	26	28	29	4	80	—	—	5	—	7	40	—	—	5	50	—	—	2	50	4	55	20			
2	Cosel	—	—	—	—	—	—	—	—	4	55	—	—	—	—	5	50	—	—	3	75	—	—	2	57	4	86	16		
3	Gletwitz	21	25	24	—	34	34	40	4	50	—	—	5	—	8	—	—	—	5	—	4	—	2	80	4	90	20			
4	Grottkau	26	—	—	—	32	34	40	4	50	—	—	8	—	4	90	—	—	3	—	2	20	2	40	4	75	15			
5	Kattowitz	22	44	24	13	26	50	39	4	3	33	5	—	8	—	7	50	—	—	5	50	—	—	2	60	4	85	20		
6	Proßschütz	26	24	32	—	31	26	35	4	80	—	—	6	—	5	56	—	—	3	20	2	20	2	42	4	38	15			
7	Reiße	27	28	30	—	30	30	40	5	32	—	—	6	—	5	68	—	—	2	88	2	16	2	38	4	88	16			
8	Neustadt	24	30	45	—	28	36	50	6	78	—	—	9	—	5	26	—	—	2	96	2	02	2	40	4	48	14			
9	Oberglogau	—	—	—	—	40	40	40	4	03	—	—	8	—	5	63	—	—	5	—	2	25	2	43	4	03	14			
10	Oppeln	28	27	46	—	34	30	50	4	—	—	—	5	—	7	70	7	10	7	60	—	—	3	16	5	08	16			
11	Patschkau	24	—	—	—	30	36	56	4	20	—	—	8	—	6	—	—	—	3	60	2	60	2	40	4	—	14			
12	Ratibor	28	28	30	—	30	30	35	4	70	—	—	8	—	—	—	—	—	3	67	2	80	2	35	5	10	18			
13	Gr.-Strehlitz	22	28	20	10	22	36	26	35	3	84	—	—	5	—	5	48	—	—	4	12	3	40	2	88	4	84	16		

* Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,

deren Preise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1910 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Weiß												Sonstige												Kaffee *)		Schweine-					
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Erbse				Bohnen				ungebrannt		gebrannt		in-		aus-	
		im Großhandel		im Kleinhandel		im Großhandel		im Kleinhandel		im Großhandel		im Kleinhandel		im Großhandel		im Kleinhandel		im Großhandel		im Kleinhandel		im Großhandel		im Kleinhandel		im Großhandel		im Kleinhandel		im Großhandel		im Kleinhandel	
		Kosten je 1 Kilogramm																															
1	Beuthen	27	60	20	80	32	22	40	22	1	—	50	50	50	50	60	50	40	50	1	—	1	90	2	40	48	20	1	80	1	60		
2	Cosel	27	60	21	60	34	24	35	25	1	—	50	80	40	60	60	40	50	1	—	3	—	3	60	53	22	1	80	1	70			
3	Gletwitz	28	50	21	80	36	24	56	30	1	—	55	66	40	60	60	50	36	40	1	—	2	40	2	80	52	24	2	—	1	70		
4	Grottkau	29	80	20	—	34	20	46	22	1	—	40	60	32	60	60	30	40	40	1	—	2	40	2	80	—	24	2	—	1	80		
5	Kattowitz	29	75	20	30	35	23	46	30	1	—	69	56	45	48	32	48	31	44	45	1	—	2	80	3	—	46	21	2	05	1	65	
6	Proßschütz	30	—	26	—	34	30	40	32	1	—	10	59	58	38	56	52	32	38	42	1	20	2	40	3	—	56	22	1	90	1	60	
7	Reiße	26	50	21	50	28	22	48	20	1	—	70	44	60	30	60	50	30	40	40	—	80	2	20	2	80	56	20	2	—	1	70	
8	Neustadt	26	—	18	—	32	22	43	25	1	—	45	55	35	55	50	30	40	45	1	—	2	60	3	20	58	22	2	—	1	70		
9	Oberglogau	30	—	22	80	36	24	46	24	1	—	50	56	36	40	50	30	50	40	—	80	2	40	2	—	54	22	1	70	1	70		
10	Oppeln	28	50	21	—	30	25	46	34	1	—	50	60	30	40	60	30	30	40	—	80	2	20	3	10	56	22	2	20	1	60		
11	Patschkau	27	—	22	50	30	24	44	26	—	90	40	60	20	60	60	30	40	40	—	40	2	50	3	40	58	22	2	—	1	40		
12	Ratibor	26	80	22	40	28	23	48	30	1	—	34	70	29	56	50	26	36	40	—	80	2	—	2	40	54	22	1	80	1	50		
13	Gr.-Strehlitz	28	—	21	—	34	28	40	30	—	—	55	55	65	35	50	50	35	35	50	2	40	2	40	2	80	50	22	2	—	1	80	

*) Durchschnittspreis.

II. Fleischpreise im Monat Oktober 1910.

Nr.	Marktort	Rind		Kalb		Lamm		Schwein						Kobitzsch							
		im Kleinhandel																			
		im Großhandel		Steule	Bug	Steule	Bug	Steule	Bug	Steule	Bug	Kopf und Heine	Müdenfett (frisch)		Schinken	inländisch, geräuchert					
		Steule	Bug																		
Es kostet je 1 kg												in im Küch-Ganz- schnitt									
Es kosten 100 kg																					
1	Beuthen	—	—	1 50	1 40	1 30	1 50	1 40	1 50	1 40	1 60	1 40	1	—	1 70	2 40	3 60	2	—	60	
2	Cosel	—	—	1 70	1 50	1 50	1 30	1 20	1 60	1 40	1 70	1 50	—	60	1 80	2	—	2	—	—	
3	Steinwig	—	—	1 60	1 50	1 40	1 60	1 50	1 80	1 60	1 60	1 50	—	30	1 80	2 40	4	—	2	—	60
4	Brottkau	—	—	1 60	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	1 80	1 60	1 40	1	20	2	—	2 60	2 80	2	—	80
5	Rattowitz	—	—	1 70	1 55	1 45	2	—	1 75	2	—	1 80	1 75	1 65	1 50	1 68	2 65	3 40	2 05	60	
6	Leobschütz	—	—	1 60	1 55	1 45	1 50	1 45	1 75	1 65	1 55	1 45	1	15	1 75	2 50	3 10	2	10	—	
7	Reiße	—	—	1 60	1 50	1 40	1 50	1 50	1 80	1 80	1 60	1 60	1	—	1 60	2 40	2 80	2	—	80	
8	Neustadt	—	—	1 70	1 60	1 40	1 50	1 40	1 70	1 60	1 90	1 40	1	50	2	—	2 60	3	—	70	
9	Oberglogau	—	—	1 60	1 40	1 40	1 60	1 40	1 40	1 30	1 60	1 60	1	30	1 80	2	—	2	10	—	
10	Oppeln	—	—	1 60	1 40	1 20	1 50	1 40	1 60	1 60	1 60	1 50	1	20	1 80	2 40	2 80	2	—	60	
11	Barischau	—	—	1 60	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1	20	1 60	2 40	2 80	2	—	60	
12	Ratibor	—	—	1 40	1 40	1 20	1 40	1 30	1 80	1 60	1 60	1 60	1	—	1 80	1 80	2 80	1 80	50	60	
13	Grosz-Strehlitz . .	—	—	1 60	1 50	1 50	1 60	1 50	1 60	1 50	1 60	1 60	—	70	2	—	2 40	2 80	2	—	—

Oppeln, den 6. November 1910.

I. G. XV. 2656.

Der Regierungspräsident. J. B. von Lucanus.

Zur Deckung des auf 2 676 600 M. festgesetzten Betrages an Landarmenbeiträgen für das Rechnungsjahr 1909 sind in Abänderung der früheren Bestimmung bei Kapitel 9 der Einnahme des Etats des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien für 1909 = 8,50 % des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23 April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuersolls als Landarmenbeiträge ausgeschrieben worden.

Die Bevölkerung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien, zu welchem die einen eigenen Landarmenverband bildende Stadt Breslau nicht gehört, betrug 4 471 707 Seelen und die der Ausschreibung zugrunde gelegte direkte Staatssteuer pro 1909 = 32 394 277,32 Mark.

Von den im Jahre 1909 gestellten Anträgen auf Gewährung fortlaufender Unterstützungen wurden 211 anerkannt.

Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Armenpflege gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 sind im Laufe des Jahres 1909 von 16 Ortsarmenverbänden beantragt worden.

Davon wurden abgelehnt 6
bewilligt 10

Einschließlich der aus früheren Jahren bestehenden Bewilligungen sind im Jahre 1909 — 128 Ortsarmenverbände unterstützt worden.

Korrigenden waren in dem Landarmenhaufe zu Schweidnitz untergebracht:

Ende März 1909 1314
Im Laufe des Berichtsjahres traten hinzu 1371 2685
Davon gingen ab 1312

Ende März 1910 verblieben daher noch im Bestande 1373

Das Vermögen des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien betrug am 31. März 1910:

Activa.

	Mark	Pfg.
1. Kassenbestand:		
a) bar	2 258 499	73
b) Effekten	192 300	—
2. Hypothekarische Forderungen	749 827	25
3. Rückständige Pflegekostenbeiträge für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken	165 107	27
4. Vorschüsse unterzinsliche	5 000	—
5. Zinsenreste	6 131	17
zusammen Activa	3 376 865	42

Passiva.

1. Rest:		
a) Anleihen	1 705	31
b) Depositen	237	70
c) Pensionen	219	—
2. Die zum Zwecke der Errichtung von Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bei der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien aufgenommenen Darlehne von	181 900	—
zusammen Passiva	184 062	01

Das effektive Kapitalvermögen des Landarmenverbandes beträgt demnach Breslau, den 10. Oktober 1910.

Der Landarmenverband der Provinz Schlesien.
Freiherr von Richthofen.

892. Am 15. November d. J. wird der rechts der Bahnstrecke Kempen i. Pos.—Kreuzburg O/S., zwischen den Stationen Birschen und Schönwald (Oberchl.) neuerrichtete Bahnhof 4. Klasse Bisdorf—Eichborn für die Abfertigung von Personen, Gepäck, Gütern, Reichen und lebenden Tieren in einbödigen Wagen eröffnet werden. Die Abfertigung von Sprengstoffen, lebenden Tieren in mehrbödigen Wagen, Fahrzeugen und schwerwiegenden Gegenständen, zu deren Ver- oder

Entladung eine feste Rampe erforderlich ist, ist ausgeschlossen.

Bosen, den 2. November 1910.

Königliche Eisenbahndirektion.

893. Bekanntmachung. Durch registrierten Beschluß des Kreisauausschusses zu Gleiwiß vom 27. September 1910 sind auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die nachbezeichneten Flächen, auf welchen

sich die Bahnhofsanlagen der Haltestelle Latischau befinden und zwar:

a) Artikel 2 Grundbuch Nr. 38 Klüschau, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 116/7 mit 24,83 ar und Kartenblatt 1 Klüschau Parzellen Nr. zu 114/36 re. mit 19,58 ar, ferner Artikel 3 Grundbuch Nr. 48 Lasfarzowka, Kartenblatt 1 Klüschau Parzellen Nr. 115/7 mit 28 qm von dem Gutsbezirk Latischau abgetrennt,

b) Artikel 2 Grundbuch Nr. 38 Klüschau, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 110/7 mit 1,60 ar und Parzellen Nr. zu 114/36 re. mit 1,16,94 ha von dem Gutsbezirk Klüschau abgetrennt

und a und b mit dem Gemeindebezirk Latischau vereinigt worden.

Die Ungemeinde trat am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Gleiwitz, den 20. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.

Fchr. Schouly von Kscheraden,
Regierungsassessor.

894.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweineseuche. Kr. Beuthen: Schwarzviehbestand des Formers Joseph Kompalla und Guckupfers Karl Chmiel in Hohenlinde (Hubertushütte Nr. 14); Kr. Zabrze: 4 Schweine des Bergmanns Franz Golla und 2 Schweine des Bergmanns Lorenz Dziuba zu Rudahammer.

Schweinepest. Kr. Neisse: Schweine des Bauern Josef Perschle und des Stellenbesizers Johann Kieger in Neumwalde; Kreis Zabrze: Schwein des Bureaudieners Wilhelm Michallit zu Ruda.

Erlöschen.

Schweinepest. Kr. Zabrze: Schweine des Bergmanns Paul Schwarzer in Ruda. Carl-Emanuel Colonie und auf dem Gehöft des Invaliden Johann Brzent in Bielschowitz-Conty.

Erlebte Schullehrerstellen.

895. Hauptlehrerstelle an der kath. Schule zu Landsberg O.S., Kreis Rosenberg O.S., zu be-
setzen am 1. Januar 1911.

Grundgehalt 1400 M., Alterszulagenatz 200 bezw. 250 M., Mietsentschädigung 380 M., Amtszulage 700 M.

Rektorstelle an der kath. Volksschule in
Thurzokolonie, Kreis Rattowitz, ist frei geworden.

Diensteinkommen nach dem Lehrerbefoldungs-
gesetz, freie Wohnung.

Rektorstelle an der kath. Volksschule in Neu-
dorf, Kreis Rattowitz, ist frei geworden.

Diensteinkommen nach dem Lehrerbefoldungs-
gesetz, freie Wohnung.

Rektorstelle an der kath. Volksschule in
Ghorgow, Kreis Rattowitz, ist frei geworden.

Diensteinkommen nach dem Lehrerbefoldungs-
gesetz, freie Wohnung.

Rektorstelle an der kath. Mädchen-Volksschule in
Antonienhütte, Kreis Rattowitz, ist frei geworden.

Diensteinkommen nach dem Lehrerbefoldungs-
gesetz, Mietsentschädigung.

Hauptlehrer- und Organistenstelle in Friedrichs-
gräf, Kreis Oppeln. Grundgehalt 2500 M.

Bewerbungen an den Kgl. KreisSchulinspektor
Doprediger Suchner in Carlshuhe.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Extra-Blatt

Königliche

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 45.

Ausgegeben Oppeln, den 14. November 1910.

1910.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Ratiboritz und Ratibor herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 59 a und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung Nr. 754 vom 26. September d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 38) bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Aus dem Grenzzollbezirke der Kreise Pleß, Rybnik, Ratibor und Leobschütz dürfen **Wiederläufer** nur zum Zwecke der **alsbaldigen** Abschächtung nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat, und nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde ausgeführt werden. Die Polizeibehörde des Ausfuhrortes hat die Polizeibehörde des Empfangsortes sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung unter Angabe der Zahl, Art und Farbe der auszuführenden Tiere von der Ueberführung in Kenntnis zu setzen. Der vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Schlachtores bedarf es bei der Erteilung der Genehmigung zur Ausfuhr nicht.

§ 2. Den Vorschriften des § 1 unterliegen auch sämtliche **Schweine** in dem zwischen der Eisenbahnlinie **Dwilecien-Myslowitz** und der Landesgrenze gelegenen Teile des Kreises Pleß, dem zwischen der Grenze des Kreises Ratibor und der Chaussee **Burg-Brantz-Rastfeld** im Kreise Leobschütz gelegenen Teile des Grenzzollbezirks sowie in den Ortschaften **Neuberun, Jabrzeg, Blaszowitz, Solce, Porombel, Sciern, Berun, Boischow** und **Jedlin** (Kreis Pleß) und den zu diesen Ortschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerken usw.

§ 3. Innerhalb des Grenzzollbezirks der Kreise Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, **Neustadt** und **Reiße** ist die Abhaltung von **Rindvieh- und Schweinemärkten** bis auf weiteres untersagt.

§ 4. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 12. November 1910.

Der Regierungspräsident.

If XII. 1444. Graf von Stojch.